

Stand: **22. Februar 2021**
Gilt ab: **01. September 2020**

COVID-19-Schutzkonzept der Schule Eiken

Das Wichtigste in Kürze:

- Das aktuellste Schutzkonzept ist jeweils auf der Homepage www.schuleeiken.ch zu finden. Über allfällige wichtige Änderungen im Schutzkonzept wird über Klapp orientiert.
- Der Schutz der Gesundheit von uns allen steht im Zentrum. Sämtliche schulischen Akteure haben sich an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.
- Der Präsenzunterricht findet für alle Schülerinnen und Schüler nach Stundenplan statt.
- Die wichtigsten Schutz- und Hygienemassnahmen werden eingehalten:
 - o Während der Schulzeit besteht **für Mitarbeitende der Schule Eiken, Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen, Eltern und Besucher** eine **Maskentragpflicht auf dem gesamten Schulareal** (Schutzmasken sind von Eltern und Besuchern mitzubringen!). Die unterrichtende Person kann während des Unterrichts, wenn der Abstand von mind. 1,5 Meter konsequent eingehalten wird, die Maske ablegen.
 - o Beim Betreten des Schulzimmers und nach den Pausen waschen sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen die Hände mit Wasser und Seife.
 - o Erwachsene Personen halten gegenüber anderen erwachsenen Personen sowie gegenüber Kindern, wenn immer möglich, einen Abstand von mindestens 1,5 Metern.
- Bei leichten Symptomen wie Schnupfen, laufende Nase, Halskratzen, gelegentliches Husten/Räuspern, Niesen und Schluckweh darf das Kind die Schule besuchen.
- **Bei typischen Krankheitssymptome wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen, Fieber und Gliederschmerzen bleibt das Kind zuhause!** Die Eltern konsultieren den Haus- oder Kinderarzt, dieser empfiehlt oder entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Klassenlehrperson ist über dessen Entscheid über Klapp oder Telefon zu orientieren.
- Erkrankt eine Person, mit welcher das Kind oder jemand vom Schulpersonal engen Kontakt hatte, an Covid-19, muss diese Person vorerst zuhause bleiben. Die Schulleitung ist über Klapp oder Telefon über das Fernbleiben vom Unterricht zu orientieren.
- Erkrankt eine Schülerin oder ein Schüler oder jemand vom Schulpersonal an Covid-19, ist die Schulleitung umgehend über Telefon oder Klapp zu informieren.



1 Allgemeines

Nachfolgendes Konzept beschreibt, welche Grundprinzipien im Rahmen des Präsenzunterrichts an der Primarschule Eiken zu berücksichtigen sind. Es stützt sich auf das Schutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sowie die Weisung des Departements Bildung, Kultur und Sport (BKS) vom 29. Juni 2020, wonach die Schulen für die Umsetzung der Schutzmassnahmen verantwortlich sind.

2 Gültigkeitsbereich

Dieses Konzept ist gültig ab Dienstag, 01. September 2020. Die Gültigkeit hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundesrats oder Bundesparlaments sowie des kantonsärztlichen Dienstes ab. Sämtliche schulischen Akteure haben sich während den Schulzeiten auf dem gesamten Schulareal an die darin aufgeführten Massnahmen zu halten und diese umzusetzen.

3 Kompetenzen und Zuständigkeiten

3.1 Schulpflege

Die Schulpflege ist für die Erstellung des Konzeptes nach Vorgaben des BAG, bzw. nach Weisung des BKS verantwortlich. Sie passt das Konzept nötigenfalls in Absprache mit der Schulleitung an.

3.2 Schulleitung

Die Schulleitung ist für die Umsetzung des Konzepts zuständig. Sie entscheidet darüber, welche zusätzlichen Schutzmassnahmen zum Einsatz kommen.

Die Schulleitung entscheidet in Absprache mit der Schulpflege über die Durchführung von Veranstaltungen. Die Schulleitung ist die Ansprechperson betreffend Anliegen und Massnahmen im Zusammenhang mit diesem Schutzkonzept.

3.3 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen sind verantwortlich, dass die Vorgaben des Schutzkonzeptes im Unterricht umgesetzt werden und schult die Kinder in der korrekten Durchführung. Insbesondere gilt es, die Schülerinnen und Schüler regelmässig für die Verhaltens- und Hygienevorschriften zu sensibilisieren und auf Fehlverhalten hinzuweisen. Letzteres gilt für das gesamte Schulareal.

3.4 Eltern

Die Eltern sind angehalten, den Gesundheitszustand des Kindes stets zu prüfen. Bei leichten Erkältungssymptomen darf das Kind weiterhin die Schule besuchen. Sollten bei einem Kind stärkere Krankheitssymptome wie Fieber, Gliederschmerzen, trockener Husten mit Halsschmerzen und/oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns auftreten, kommt es nicht mehr zur Schule bis alle typischen Symptome auskuriert sind.

Im Zweifelsfalle siehe Infoblatt des Kantons «Krankheits- und Erkältungssymptome bei Schülerinnen und Schülern» (im Anhang) oder melden Sie sich bei der Schulleitung.

Die Eltern halten die in diesem Schutzkonzept an sie gerichteten Massnahmen ein.

4 Zielsetzung

Das Ziel der Schutzmassnahmen ist es, die Anzahl Covid-19-Neuerkrankungen zu verhindern, bzw. auf einem möglichst niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit steht im Fokus.

5 Besonders gefährdete Personen

Die COVID-19 Verordnung definiert als besonders gefährdet geltende Personen wie folgt:

- Personen über 65 Jahren
- Schwangere Frauen
- Erwachsene mit folgenden Vorerkrankungen
 - o Bluthochdruck
 - o Herz-Kreislauf-Erkrankungen
 - o Diabetes
 - o Chronische Atemwegserkrankungen
 - o Krebs
 - o Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen

Die Auflistung gibt den Stand vom **16. November 2020** wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) des BAG angezeigt.

6 Schulpflicht

- a. Der Präsenzunterricht findet nach Stundenplan statt und ist für alle Kinder obligatorisch. Gehören Schülerinnen und Schüler zu den besonders gefährdeten Personen oder bestehen andere triftige Gründe, die gegen eine Teilnahme am Präsenzunterricht sprechen, werden die Schülerinnen und Schüler Arbeitsaufträge für zu Hause erhalten. In der Regel wird hierfür ein ärztliches Attest gefordert.
- b. Kindergartenkinder bleiben in solchen Fällen zu Hause, ohne zusätzliche Aufgaben.
- c. Mit Lehrpersonen, welche zu den besonders gefährdeten Personen gehören, wird individuell in Absprache mit der Schulleitung eine Lösung gesucht, sofern ein entsprechendes Attest vorgelegt werden kann.

7 Schutzmassnahmen

7.1 Schulareal und Schulhaus

- a. Während der Schulzeit (Montag bis Freitag, jeweils 07.00 bis 17.00 Uhr) und generell bei schulischen Veranstaltungen besteht für Mitarbeitende der Schule Eiken, Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klassen, Eltern und Besucher der Schule Eiken eine Maskenpflicht auf dem gesamten Schulareal. Bei Elternveranstaltungen (z.B. Elterngesprächen oder Elternabenden) kann situativ davon abgesehen werden, sofern genügend Platz für die Einhaltung der nötigen Hygienevorschriften vorhanden ist. In diesem Falle wird die Schulleitung vor der Durchführung der Veranstaltung informiert.

- b. Alle Personen, die auf dem Schulareal verkehren, halten die empfohlenen Hygieneregeln des BAG ein. Dazu stehen an sensiblen Punkten Möglichkeiten zur Handhygiene. Dabei ist vorwiegend auf die vorhandenen Waschbecken mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern zurückzugreifen; Schülerinnen und Schüler sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- c. Auf dem Schulareal sollen keine Gruppen von mehr als 15 Personen zusammenstehen. Bei den Schülerinnen und Schülern ist bei der Durchsetzung mit Augenmass vorzugehen.
- a. Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten. Auf das Mitbringen von Geburtstagskuchen zum Teilen wird ebenfalls verzichtet. Weiterhin möglich ist das Mitbringen von etwas Geschlossenem, einzeln Abgepacktem wie z.B. ein Glacé, ein Schoggistängeli oder Ähnliches.
- b. Haben Eltern Gesprächsbedarf mit einer Lehrperson oder ein Schulbesuch geplant, ist im Voraus ein Termin zu vereinbaren.

7.2 Unterricht

- a. Beim Betreten des Schulzimmers und nach den Pausen waschen sich alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen die Hände mit Wasser und Seife. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht vorgesehen, stehen aber in jedem Klassenzimmer bereit. Kinder nutzen diese nur im Ausnahmefall.
- b. Für die Schülerinnen und Schüler untereinander bestehen keine Abstandsregeln. Wenn möglich sollte auf nicht nötige kontaktintensive Tätigkeiten verzichtet werden. Schülerinnen und Schüler sollen gegenüber erwachsenen Personen wann immer möglich einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und die genannten Hygieneregeln gemäss Kapitel 7 befolgen.
- c. Den Lehrpersonen wird ein Plexiglasschild zur Verfügung gestellt. Das Tragen von Masken während des Unterrichts ist dann zwingend, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- d. Benutze Oberflächen (Türgriffe, Stühle, Tische, ...) sind nach Möglichkeit regelmässig mit Wasser und etwas Seife zu reinigen.
- e. In allen Räumlichkeiten ist regelmässig und ausgiebig zu lüften, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde.

7.3 Lehrpersonen und weiteres Schulpersonal

- a. Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wann immer möglich den Mindestabstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln gemäss Kapitel 7.1 und 7.2. Alle sind bestrebt, diese Massnahmen auch in ihrer Freizeit so weit wie möglich, umzusetzen.

Der Schulweg ist und bleibt in der Verantwortung der Eltern.

8 Klassen- und Schulanlässe

Schulreisen, Exkursionen und Klassenlager können in Absprache mit der Schulleitung stattfinden, sofern keine gegenteiligen Weisungen des Kantons Aargau vorliegen. Bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs tragen erwachsene Personen (und Kinder ab 12 Jahren) eine Schutzmaske.

Über Schulanlässe wird situativ durch die Schulleitung in Absprache mit der Schulpflege entschieden.

9 Schulergänzende Angebote

9.1 DaZ, SHP

Die Hygienemassnahmen sind vor allem bei jüngeren Kindern schwer umzusetzen. Der Abstand von 1,5 Metern soll so gut wie möglich eingehalten werden. In dieser Zeit wird der gegenseitige Schutz zusätzlich mit Plexiglasscheiben und das Tragen von Masken sichergestellt.

9.2 Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterin ist im gewohnten Rahmen unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen tätig.

9.3 Aufgabenhilfe

Die Aufgabenhilfe findet in gewohntem Rahmen statt. Auch hier wird so gut wie möglich auf das Einhalten vom nötigen Abstand zwischen Erwachsenen und Kindern geachtet.

9.4 Mittagstisch

Das Angebot des Mittagstischs steht uneingeschränkt zur Verfügung. Gekocht wird vor Ort in der Küche des Kulturellen Saals. Das Essen wird im Kulturellen Saal eingenommen, wo genügend Platz und mehrere Tische bereitstehen. Nehmen Senioren am Mittagstisch teil, betreten diese das Schulareal ebenfalls mit Schutzmaske, welche sie im Kulturellen Saal wieder abnehmen dürfen (Masken sind selber mitzubringen). Tische für Senioren werden mit nötigem Abstand zu den Tischen für die Kinder aufgestellt. Der empfohlene Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personengruppen wird eingehalten. Fragen im Zusammenhang mit dem Mittagstisch sind direkt an Frau Rudin zu richten:

→ Rudin Verena, 079 509 69 56

9.5 Musikschule

Für den freiwilligen Musikschulunterricht wird an die Ortsschulleiterin verwiesen:

→ John Diana, 062 875 74 87

10 Erkrankung und Verdacht auf Erkrankung

10.1 Allgemeine Bestimmungen

Gemäss BAG sind die häufigsten Symptome für eine COVID-Erkrankung:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Brustschmerzen)
- Fieber
- Plötzlicher Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns

Ebenfalls möglich sind:

- Kopfschmerzen
- Allgemeine Schwäche, Unwohlsein
- Muskelschmerzen
- Schnupfen
- Magen-Darm-Symptome (Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen)
- Hautausschläge



Die Auflistung gibt den Stand vom **16. November 2020** wieder und wird fortlaufend angepasst. Bei Krankheitssymptomen ist daher ein Abgleich mit der [aktuellen Liste](#) des BAG angezeigt.

10.2 Massnahmen bei Erkrankung und Verdacht auf Erkrankung (SchülerInnen)

- a. Schülerinnen und Schüler, welche typische Krankheitssymptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen aufweisen (siehe 10.1) bleiben zu Hause und werden bei allfälligem Erscheinen von der Schule nach Hause geschickt. Die Eltern konsultieren den Haus- oder Kinderarzt. Dieser empfiehlt oder entscheidet über das weitere Vorgehen. Die Klassenlehrperson ist über das Fernbleiben vom Unterricht über Klapp zu orientieren.
- b. Erkrankt eine Person, die mit dem Kind engen Kontakt hatte an Covid-19, muss dieses Kind vorerst zu Hause bleiben. Eltern und Schule befolgen in dieser Situation die Empfehlungen des BAG. Die Schulleitung ist über Klapp oder Telefon über die Situation und das Fernbleiben vom Unterricht zu orientieren.

10.3 Massnahmen bei Erkrankung und Verdacht auf Erkrankung (Schulpersonal)

- a. Erkrankt jemand vom Schulpersonal an COVID-19, ist die Schulleitung umgehend zu informieren. Die Schule befolgt in dieser Situation die Empfehlungen des BAG.
- b. Erkrankt eine Person, mit welcher der Angehörige der Schule in engem Kontakt war an Covid-19, muss diese Person ebenfalls zu Hause bleiben. Es werden in diesem Falle die Empfehlungen des BAG befolgt.

10.4 Unterricht im Falle einer Erkrankung einer Lehrperson

Die Schulleitung ist bestrebt, im Falle eines Unterrichtsausfalls aufgrund einer Erkrankung / Verdacht auf Erkrankung einer Lehrperson, so bald wie möglich eine Stellvertretung zu finden. Grundsätzlich gilt die «Schulische Regelung bei Abwesenheit von Lehrpersonen», die den Eltern immer am Ende eines Schuljahr für das kommende Schuljahr verteilt wird.

→ Anhang auf Seite 7:

- Infoblatt Kanton «*Krankheits- und Erkältungssymptome bei Schülerinnen und Schülern*»

Genehmigt durch die Schulpflege Eiken am 31.08.2020
Aktualisiert am 22.02.2021/bz

Anhang

Krankheits- und Erkältungssymptome bei Schülerinnen und Schülern

Vorgehen für Eltern von Kindern in der Volksschule

